

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsdurchsetzungsprojekte- und methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Per E-Mail: cornelia.perler@bj.admin.ch

20. August 2014

Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Mai 2014 hat uns Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga eingeladen, zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS), Stellung zu nehmen. Für die gebotene Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Zusammenfassung

Die Wirtschaft begrüsst die wenigen im Gesetzesentwurf vorgesehenen Vorschläge zur Deregulierung und Liberalisierung im Bereich der Geldspiele. Sie fordert jedoch, dass sichergestellt wird, dass sämtliche Marktteilnehmer gleichbehandelt und Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden. **Für alle Anbieter von Geldspielen in der Schweiz müssen die gleichen Rahmenbedingungen gelten. Hierbei ist auch die Konkurrenz durch Anbieter im Ausland zu berücksichtigen.**

Die Wirtschaft fordert:

- **Gleich lange Spiesse** für alle Anbieter von Geldspielen und somit die **Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer**.
- Die **Anerkennung international etablierter Standards** im Bereich der Zulassung von Spielautomaten und anderen für den Betrieb von Spielbanken erforderlichen Geräten.
- Den **Verzicht auf die neu vorgeschlagene Präventions-Kommission**.

Ein gewichtiger Teil der von der Spielbankenbranche erzielten Bruttoerträge ist für die AHV bestimmt. Seit 2003 sind so ca. CHF 4.7 Mrd. zusammengekommen, wobei die Tendenz klar abnehmend ist und zeigt, dass die Branche starkem Wettbewerb durch Angebote im Ausland und im Internet ausgesetzt

ist. Angesichts des erheblichen Potentials der Beiträge an die erste Säule hat die Spielbankenbranche **volkswirtschaftliche Bedeutung**. Im Lichte dieses gewichtigen öffentlichen Interesses muss daher sichergestellt sein, dass auf dem schweizerischen Geldspielmarkt Rahmenbedingungen bestehen, welche ein attraktives, **international wettbewerbsfähiges** und zeitgemässes Angebot von Geldspielen ermöglichen.

Das neue Geldspielgesetz muss sicherstellen, dass es die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken schützt und gleichzeitig den Schweizer Glücksspielmarkt im internationalen Wettbewerb stärkt. **Abwanderungen von Glücksspielkunden ins Ausland sind** nicht zuletzt angesichts des damit verbundenen Verlustes von Mitteln für die öffentliche Hand **zu vermeiden**.

Das neue Geldspielgesetz versäumt es aber, hier Lösungen vorzuschlagen und den Geldspielmarkt in der Schweiz fit für den internationalen Wettbewerb zu machen:

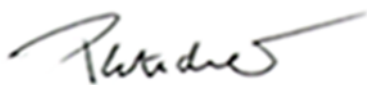
International gebräuchliche und zugelassene Spieltische und Automaten müssen in der Schweiz weiterhin ein aufwändiges zusätzliches Zulassungsverfahren durchlaufen. Nebst den damit verbundenen Zusatzkosten sind viele Anbieter solcher Geräte und Ausstattungsmittel nicht bereit, eigens für die Schweiz und die hierzulande bestehenden Sondervorschriften ihre Geräte anzupassen. Als Folge haben die Spielbanken in der Schweiz keinen Zugang zu modernen und aktuellen Geräten, was die Attraktivität des Angebotes von Schweizer Spielbanken gegenüber dem Ausland erheblich schmälert.

In Schweizer Spielbanken gelten heute die weltweit strengsten Massnahmen zur Prävention und Früherkennung von Spielsucht. Die bestehenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind äusserst wirksam. Die vorgeschlagene Einführung einer Präventions-Kommission ist vor diesem Hintergrund abzulehnen. Einerseits ist sie angesichts des Erfolges des bestehenden Präventionsmodelles nicht notwendig, andererseits führt sie zu Doppelspurigkeiten, einer unklaren Kompetenzverteilung sowie zusätzlichem Verwaltungsaufwand, ohne dass diesen Nachteilen ein erkennbarer Nutzen gegenüber stünde.

Schliesslich fordert die Wirtschaft, dass alle Anbieter von Glücksspielen, darunter auch die Anbieter der neu zugelassenen Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken, gleich behandelt werden. Dies gilt insbesondere im Bereich der Präventionsmassnahmen, aber auch im Bereich des Angebotes von Online-Angeboten, welches künftig insbesondere im Lichte der technologischen Entwicklungen und der fortschreitenden Vermischung von On- und offline Angeboten auch Spielbanken offen stehen soll. Unser besonders betroffenes Mitglied Schweizer Casino Verband hat eine spezifische eigene Stellungnahme separat eingereicht.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen oder Unklarheiten zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung



Erich Herzog
Stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches



CH-3003 Berne, OFAS

Office fédéral de la justice
Domaine de direction Droit public
Unité Projets et méthode législatifs
Bundesrain 20
3003 Bern

Envoyée par e-mail à
cornelia.perler@bj.admin.ch

Notre référence: 733.1/2006/20474 07.08.2014 No.: 230
Collaborateur/trice responsable: Marion Nolde /
Bern, le 20 août 2014

Avant-projet de loi sur les jeux d'argent (LJAr) : prise de position de la CFEJ

Madame, Monsieur,

La Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse (CFEJ) a consacré sa dernière conférence nationale, dont le rapport sera publié cet automne, aux questions de consommation des enfants et des jeunes. Parmi les différentes thématiques abordées, la CFEJ a exprimé son inquiétude face aux modes de consommation qui peuvent conduire à un surendettement précoce des jeunes et aux comportements addictifs liés à la consommation. Les jeux d'argent jouant un rôle important pour ces deux types de risque, la CFEJ vous remercie pour l'opportunité de prendre position dans le cadre de la procédure de consultation sur l'avant-projet de loi fédérale sur les jeux d'argent (LJAr).

En Suisse, des données basées sur l'enquête suisse sur la santé montrent que près de la moitié des jeunes de 18 à 24 ans ont joué durant les 12 derniers mois à des jeux d'argent¹. De plus, les mineurs sont jusqu'à deux fois plus touchés par le jeu excessif d'argent que les adultes². Les conséquences sociales (isolement et précarisation) du jeu excessif sont particulièrement importantes pour les jeunes, qui se manifestent plus souvent chez les personnes de sexe masculin, jeunes, avec un statut socio-économique modeste. Il est donc nécessaire de mettre en place une politique qui puisse répondre spécifiquement aux risques encourus par les jeunes, en renforçant la prévention et en limitant l'accès des jeux d'argent pour les mineurs, tout en prenant mieux en compte la réalité liée au jeu en ligne.

¹ OFS. Enquête suisse sur la santé. Neuchâtel: OFS 2007, citée in SURIS J.-C., AKRÉ C., PETZOLD A., BERCHTOLD A., SIMON O., *La problématique des jeux d'argent chez les adolescents du canton de Neuchâtel*, Lausanne : Institut universitaire de médecine sociale et préventive, 2011 (Raison de santé 192)

² idem

Article 69 :

L'accès aux jeux, y compris les jeux en ligne, est interdit pour les mineurs, ce que nous saluons. Cependant, aucune mesure n'est prévue pour garantir que les mineurs n'aient pas accès à ces jeux. Comme le montrent les associations interprofessionnelles, actuellement « la limite d'âge pour les jeux d'argent est en général fixée à 18 ans, certains jeux de loterie sont limités à 16 ans (...). Mis à part la limite d'âge contrôlée à l'entrée des casinos et celle indiquée sur les jeux de loteries et les paris, les mesures de protection des jeunes face aux risques représentés par la pratique des jeux d'argent sont quasi inexistantes »³. C'est pourquoi il est nécessaire de renforcer cet axe, notamment en mettant en place des systèmes de contrôle d'identité pour les jeux électroniques comme cela est déjà en vigueur pour les distributeurs de cigarettes.

La CFEJ salue le fait que les jeunes ne puissent pas avoir accès aux casinos et à l'ensemble de jeux en ligne, et souhaite que des mesures soient prises, permettant le respect de ces dispositions, ainsi qu'un développement d'une prévention ciblée sur les groupes à risque.

Article 71 :

Pour la CFEJ, il est central que les jeunes et les mineurs ne fassent pas l'objet de publicité pour les jeux d'argent. Elle partage la proposition de l'avant-projet qui stipule qu'aucune publicité ne doit viser les jeunes. Cependant, la CFEJ est d'avis que face à l'ouverture des jeux en ligne contenue dans cette nouvelle loi, il est nécessaire de mettre en place des mesures complémentaires. Ainsi, elle souhaite que la publicité pour les jeux d'argent ne soit pas autorisée dans les lieux principalement fréquentés par les jeunes et les mineurs et que l'article 71 soit en conséquent adapté. En outre, elle demande qu'un message de prévention accompagne les publicités en question.

La CFEJ vous remercie de l'accueil que vous réserverez à cette prise de position et est à votre disposition pour toute question ou complément d'information.

Avec nos salutations les meilleures.

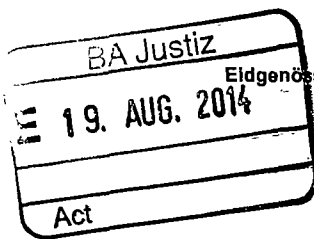
Commission fédérale pour l'enfance et la jeunesse CFEJ

Pierre Maudet
Président



Marion Nolde
Co-responsable du secrétariat

³ Avant-projet de loi sur les jeux d'argent (LJAR), Argumentaire pour la consultation publique (Deuxième version), page 10, http://www.grea.ch/sites/default/files/argumentaire_ljar.pdf (consulté le 6.7.2014)



CH-3003 Bern.

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und –methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Referenz: N194-0115
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Bern, 18. August 2014

Stellungnahme der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 30. April 2014 die Vernehmlassung zum Entwurf des neuen Bundesgesetzes über Geldspiele eröffnet. Gerne nimmt die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) dazu Stellung und beschränkt sich vor allem auf die Aspekte, welche den Spielbankenbereich betreffen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die ESBK begrüsst die Vorlage zum neuen BGS und ist mit dem vorgeschlagenen Entwurf grundsätzlich einverstanden. Der Verfassungsauftrag nach Artikel 106 der Bundesverfassung wird in treffender Art und Weise umgesetzt.

Die ESBK befürwortet insbesondere die Zusammenfassung des Geldspielbereichs in einem einzigen Gesetz, da damit eine kohärente Regelung über alle Bereiche der Geldspiele geschaffen wird.

Die ESBK begrüsst, dass die Bestimmungen des geltenden Spielbankengesetzes im Wesentlichen unverändert in das neue BGS übernommen wurden. Das Spielbankengesetz ist ein junges Gesetz, welches sich in den Jahren seit seiner Inkraftsetzung am 1. April 2000 in der Praxis bewährt hat.

Die ESBK stellt zudem fest, dass nun einzelne Lücken des geltenden Rechts geschlossen werden, insbesondere durch die neuen Regelungen für Online-Spiele, für kleine Geldspielturniere (vgl. hierzu jedoch die Bemerkungen in Ziffer 2.4) sowie durch die Verschärfung der Strafbestimmungen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

2.1. Begriffe (Art. 3)

Mit den in Artikel 3 BGS vorgeschlagenen Definitionen kann es zu Überschneidungen der einzelnen Spielkategorien kommen. Dies dürfte bei Anbietern, Aufsichtsbehörden und Strafverfolgungsbehörden zu Abgrenzungsfragen, Kompetenzkonflikten sowie Streitfällen führen.

a) Insbesondere die Definitionen der Grossspiele nach Artikel 3 Buchstabe e und der Spielbankenspiele nach Artikel 3 Buchstabe g BGS könnten in der Praxis zu Abgrenzungsproblemen führen. Wir möchten dies konkret am Beispiel von Roulette aufzeigen: Roulette ist ein typisches, traditionelles Spielbankenspiel. Wird Roulette als Online-Glücksspiel angeboten, könnte es gestützt auf die Definition von Artikel 3 Buchstabe e als ein Grossspiel qualifiziert werden, da es einer unbegrenzten Anzahl Personen offensteht und eine Zufallsziehung stattfindet. Die Grossspiele würden damit in einen Bereich vordringen, der den Spielbankenspielen - überall und schon immer - vorbehalten ist. Diese Auslegungsmöglichkeit würde zu einer Schmälerung des Angebotes der Spielbankenspiele führen und hätte eine Reduktion der Bruttospielerträge sowie Mindereinnahmen für die AHV und die Kantone zur Folge.

Wir **beantragen** daher eine klarere Abgrenzung der beiden Begriffe Grossspiele und Spielbankenspiele. Beispielsweise könnte in Artikel 3 Buchstabe g BGS, bei der Definition der Spielbankenspiele, eine Ergänzung eingefügt werden, welche namentlich Beispiele von Spielbankenspielen wie Roulette, Poker und Black Jack enthält.

b) Geschicklichkeitsspiele sollten unserer Meinung nach nicht unter die Grossspiele (vgl. Art. 3 Bst. e) subsumiert werden. Dies, weil sich Merkmale und Risiken von Geschicklichkeitsspielen erheblich von denjenigen der Grossspiele unterscheiden, insbesondere in Bezug auf die Spielsuchtgefahr. Die Voraussetzungen, die für Grossspiele gelten (vgl. Art. 21 und 24 BGS), ergeben für Geschicklichkeitsspiele keinen Sinn.

Es sei hier das Beispiel von automatisierten Geschicklichkeitsspielen aufgeführt: Solche werden in der Regel in Restaurants angeboten, deren Betreiber üblicherweise natürliche, nicht juristische Personen sind; es macht keinen Sinn, von ihnen zu verlangen, dass sie zum Beispiel allfällige finanzielle oder sonstige Beteiligungen an anderen Unternehmungen offenlegen müssen, lediglich um einen solchen Automaten zu betreiben.

Wir **beantragen** daher, die Geschicklichkeitsspiele aus Artikel 3 Buchstabe e BGS zu streichen.

c) Die beiden Begriffe „privater Kreis„ und „Zufallsziehung“ sind nicht klar. Um Diskussionen und Unklarheiten zu vermeiden, sollten diese Begriffe bereits auf Gesetzesstufe definiert werden.

Wir **beantragen** daher, die Begriffe „privater Kreis“ und „Zufallsziehung“ in Artikel 3 BGS zu definieren.

2.2 Konzessionierungsmodell der Online-Spielbanken (Artikel 9)

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass grundsätzlich alle 21 Spielbanken einen Anspruch auf die Erteilung einer Online-Konzession haben, sofern sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. Für die Umsetzung dieses Modells sind ein grosser administrativer Aufwand für die Prüfung der Gesuche sowie Konflikte vorprogrammiert.

In Anbetracht dessen und weil sämtliche im Vorfeld und während der Erarbeitung des Gesetzesentwurfes durchgeführten Analysen gezeigt haben, dass auf dem Schweizer Markt nur zwei bis drei Marktteilnehmer, die Online-Spiele anbieten, werden überleben können, bevorzugen wir anstelle der erweiterten Konzession das Modell der selbständigen (ungebundenen) Online-Konzession. Diese Lösung, die vom Grossteil der europäischen Länder gewählt wurde, welche ein legales Online-Angebot zulassen, hat sich bewährt und weist insbesondere die folgenden Vorteile auf:

- Die Ausschreibung ist für alle offen (kein Protektionismus) und eröffnet Chancen für neue Aktionäre (der Markt wird nicht nur für die bereits bestehenden Oligopolisten geöffnet).
- Die Garantie, über die besten Anbieter und demzufolge über ein qualitativ hochstehendes, konkurrenzfähiges Spielangebot verfügen zu können.
- Die Konzessionärin kann die Konzessionsvoraussetzung der Unabhängigkeit der Geschäftsführung gegenüber Dritten garantieren (Know-how muss in der Unternehmung selber vorhanden sein).
- Eindämmung des nicht konzessionierten Angebotes (als Folge der Konkurrenzfähigkeit und der freiwilligen Subordination von starken bestehenden Anbietern unter die CH-Gesetzgebung).

Wir **beantragen** demnach, für die Online-Durchführung von Spielbankenspielen das Modell der selbständigen (ungebundenen) Konzession mit einer vom Bundesrat festzulegenden Anzahl Online-Konzessionen zu wählen.

Eventualiter: Falls am Modell der erweiterten Konzession festgehalten wird, wäre eine Alternative zu unserem Vorschlag, im Gesetz (oder allenfalls in der Verordnung) die maximale Anzahl Online-Konzessionen festzulegen.

2.3. Entscheid über die Erteilung der Konzession (Art. 11)

Nach geltender Regelung sind gemäss Artikel 16 des Spielbankengesetzes die Entscheide des Bundesrates über die Konzessionserteilung für Spielbanken endgültig und können nicht angefochten werden. Neu ist vorgesehen, dass der Entscheid über die Erteilung oder Verweigerung der Konzession anfechtbar ist.

Die ESBK ist der Ansicht, dass es sich beim Entscheid über die Konzessionserteilung nicht um eine justiziable, sondern um eine politische Frage handelt, die endgültig vom Bundesrat entschieden werden sollte.

Wir **beantragen** daher, die geltende Regelung wieder aufzunehmen, wonach der Bundesrat endgültig über Konzessionserteilung entscheidet und sein Entscheid nicht anfechtbar ist.

2.4. Kleine Geldspielturniere (Art. 35)

Das Parlament hat im September 2012 eine Motion der Rechtskommission des Nationalrates angenommen, die den Bundesrat beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, um Pokerturniere (ausserhalb von Spielbanken) unter klaren Auflagen zuzulassen. Gegenstand waren lediglich Pokerturniere, von anderen kleinen Geldspielturnieren war nicht die Rede. Wird die Rege-

lung auch auf andere Geldspielturniere ausgedehnt, so könnte dies dazu führen, dass immer mehr traditionelle Spielbankenspiele, wie beispielsweise Black Jack, auch noch ausserhalb von Spielbanken durchgeführt würden. Dies hätte wiederum eine Reduktion der Einnahmen zu Gunsten der AHV und der Kantone zur Folge.

Wir **beantragen** deshalb, in Artikel 3 Buchstabe f und Artikel 35 BGS anstelle von Geldspieltournieren lediglich von (kleinen) Pokertournieren zu sprechen.

2.5. Einsätze und Gewinne nicht zugelassener Spielerinnen und Spieler (Art. 44)

Artikel 44 schreibt vor, dass Einsätze und Gewinne minderjähriger sowie gesperrter Spieler auszusondern und der AHV zu überweisen sind. Solche Einsätze und Gewinne sind unrechtmässig, weshalb dies gerechtfertigt ist.

Gleiches müsste indes auch für andere Finanzvorfälle gelten, die vorschriftswidrig oder in Verletzung von Konzessionsvorschriften durch Spielbanken zustande gekommen sind (beispielsweise, weil ein Spieler zu Unrecht nicht oder zu spät gesperrt wurde).

Wir **beantragen** daher, Artikel 44 BGS mit einem neuen Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:

³Der Nettospielertrag, den die Spielbank in Verletzung der Konzessionsvorschriften erzielt, geht ebenfalls an die Alters-, Hinterlassen und Invalidenversicherung.“ Gleichzeitig ist die Marginalie anzupassen in „Unrechtmässige Einsätze und Gewinne“.

2.6. Konsultativkommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel (Art. 83 ff.)

Artikel 95 BGS hält wie das geltende Spielbankengesetz (Art. 46 Abs. 2 SBG) fest, dass die Mitglieder der ESBK unabhängige Sachverständige sein müssen. Die ESBK setzt sich deshalb in diesem Sinne zusammen. Der Bereich der Suchtprävention wird durch Professor Dr. phil. Hansjörg Znoj als Suchtexperte abgedeckt. Im Sekretariat der ESBK ist durch die Anstellung von Psychologinnen und Psychologen die entsprechende Fachkompetenz ebenfalls hinreichend vorhanden.

Es ist unbestritten, dass die Belange der Sozialprävention bei den Aufsichtsbehörden unbedingt vertreten sein müssen. Wir sind jedoch der Ansicht, dass dies nicht mittels Einsetzung einer zusätzlichen Kommission geschehen soll, sondern durch eine Vertretung von Spezialisten bei den Aufsichtsbehörden, wie dies heute in der ESBK bereits der Fall ist.

Die im BGS betreffend die Konsultativkommission vorgesehenen Abläufe sind zudem komplex, die Mitgliederzahl hoch und die Kompetenzen der Kommission gering. Ein Mehrwert wird durch die Einsetzung einer zusätzlichen Kommission nicht geschaffen.

Wir **beantragen** daher einerseits die Streichung der Bestimmungen über die Konsultativkommission zur Prävention von exzessivem Geldspiel (Art. 83 bis 87) und andererseits die Aufnahme einer Bestimmung im 8. Kapitel (Behörden), wonach mindestens ein Mitglied pro Aufsichtsbehörde über qualifizierte Kenntnisse im Sozialschutzbereich verfügen muss.

2.7. Einschränkung des Zugangs zu in der Schweiz nicht bewilligten Online-Spielangeboten (Art. 88 ff.)

Die vorgeschlagene Regelung zur Beschränkung des Zugangs zu nicht bewilligten, online durchgeführten Geldspielen überzeugt. Allerdings wird sich erst in der Praxis zeigen, ob die vorgeschlagenen Massnahmen ausreichend sein werden.

Als weitere Massnahme zur Einschränkung des Zugangs sollten deshalb im BGS noch weitere Interventionsmöglichkeiten auf der Ebene der Finanzflüsse vorgesehen werden, namentlich in Form von Finanztransaktionssperren.

Wir **beantragen** daher, eine Bestimmung im Gesetz aufzunehmen, welche den Behörden die Kompetenz einräumt, Eindämmungsmassnahmen im Finanztransaktionsbereich verfügen zu können.

2.8. Qualifikation eines Spiels durch die Strafbehörde (neuer Artikel)

Die ESBK ist mit dem Kapitel über die Strafbestimmungen einverstanden und begrüsst insbesondere die Verschärfung des Strafrahmens durch das neue Gesetz.

Einzig das Thema der Qualifikation eines Spiels durch die Strafbehörde sollte klarer geregelt werden:

Das geltende Recht (Art. 61 ff VSBG) legt fest, dass, wer einen Geldspielautomaten in Verkehr setzen will, ihn vor der Inbetriebnahme zwecks Qualifikation durch die Spielbankkommission und innerhalb eines separaten Verwaltungsverfahrens vorführen muss. Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 16. März 2012 dem Strafrichter untersagt, selber das Spiel innerhalb des Strafverfahrens zu qualifizieren (BGE 138 IV 106).

Diese heutige Praxis hat zur Folge, dass bei jeder Eröffnung eines Strafverfahrens gleichzeitig ein Verwaltungsverfahren eingeleitet werden muss, um vorgängig die betreffenden Spiele zu qualifizieren. Es kann demnach kein Strafurteil gefällt werden, bevor das Verwaltungsverfahren beendet worden und der Qualifikationsentscheid in Kraft getreten ist. Dieses Vorgehen hat Verzögerungen in Bezug auf das Strafurteil zur Folge.

Das neue Recht sieht keine vergleichbaren Kompetenzen zu Gunsten einer Verwaltungsbehörde vor; der Strafrichter ist somit wieder befugt, über die Qualifikation des ihm unterbreiteten Spiels zu entscheiden, solange die Verwaltungsbehörde diese Frage nicht bereits geklärt hat.

Wir **beantragen** daher, einen zusätzlichen Artikel – beispielsweise nachfolgend zu Artikel 136 - ins BGS aufzunehmen, der wie folgt lauten könnte:

„Die für die Beurteilung von Straftaten zuständige Behörde ist befugt, die Qualifikation der betroffenen Spiele vorzunehmen, soweit keine rechtskräftige Verfügung einer Verwaltungsbehörde vorliegt“.

Sollte unser Antrag, einen neuen Artikel ins BGS aufzunehmen, abgelehnt werden, **beantragen** wir, zumindest in der Botschaft, folgende Ergänzungen aufzunehmen:

Nach dem 1. Abschnitt der Bemerkungen zu Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a BGS (S. 94) im erläuternden Bericht sei folgender Satz einzufügen:

Ebenso fällt unter diese Bestimmung die Veranstaltung eines Spiels, welches der zuständigen Behörde nicht vorgängig zur Prüfung vorgelegt wurde (entspricht Art. 56 Abs. 1 Bst. c SBG).

Nach dem 2. Abschnitt der Bemerkungen zu Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a BGS (S. 94) sei zudem zu ergänzen:

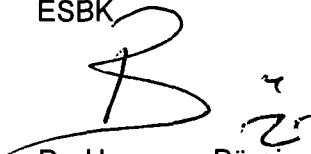
„Im Rahmen von Strafverfahren kann in Zukunft auf die Qualifikation innerhalb eines separaten Verwaltungsverfahrens verzichtet werden“ (was bisher - vgl. BGE 138 IV 106 - die Folge

des Systems gemäss Artikel 61 ff VSBG war, das in Zukunft aufgegeben wird). Gestützt auf Lehre und Rechtsprechung ist der Strafrichter befugt, Rechtsfragen aus einem anderen Rechtsgebiet, für die normalerweise eine andere Behörde zuständig ist, vorfrageweise zu prüfen, solange keine rechtliche Bestimmung dies ausdrücklich verbietet und solange die kompetente Behörde noch keinen rechtskräftigen Entscheid in dieser Sache gefällt hat. Soweit das neue Recht keine vergleichbaren Kompetenzen zu Gunsten einer Verwaltungsbehörde vorsieht, ist der Strafrichter befugt, über die Qualifikation des ihm unterbreiteten Spiels zu entscheiden, solange die Verwaltungsbehörde diese Frage nicht bereits geklärt hat.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des BGS Stellung nehmen zu können und hoffen, dass unsere Anregungen berücksichtigt werden.

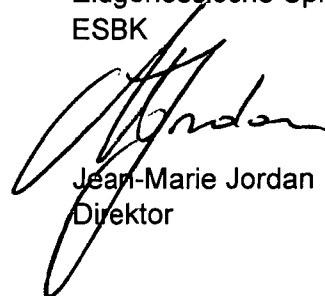
Freundliche Grüsse

Eidgenössische Spielbankenkommission
ESBK



Dr. Hermann Bürgi
Präsident

Eidgenössische Spielbankenkommission
ESBK



Jean-Marie Jordan
Direktor



Eidgenössischer Armbrustschützenverband Association Fédérale de tir à l'arbalète AFTA

Verbandspräsidentin
Gaby Nägeli | Grabenhaldenstrasse 64a | 8583 Sulgen
071 642 11 43 | 079 754 06 14 | gnageli@bluewin.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsfachbereich
Öffentliches Recht
Fachbereich
Restsetzungsprojekte und –
methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Sulgen, 27.06.2014

Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele: Stellungnahme vom Eidg. Armbrustschützenverband

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf des neuen Bundesgesetzes über Geldspiele Stellung nehmen zu können.

Der Schweizer Sport, vor allem der Nachwuchs- und Breitensport, ist in einem grossen Masse auf Lotteriegelder angewiesen. Ohne diese z.T. überlebenswichtigen Zuwendungen würde ein grosser Teil der Sportförderung zusammenbrechen. Die von den beiden Lotteriegesellschaften Swisslos und Loterie Romande erwirtschafteten Gelder werden für Investitionen in sportliche Infrastrukturen und Veranstaltungen sowie für die Sport- und Gesundheitsförderung allgemein eingesetzt. Zudem werden Rahmenbedingungen geschaffen, um auch in Zukunft sportliche Erfolge an der Spitze feiern zu können.

Vor diesem Hintergrund fokussieren wir unsere Stellungnahme auf jene Punkte des Gesetzesentwurfs, die einen direkten oder indirekten Einfluss auf die Generierung/Erwirtschaftung der Lotteriegelder haben oder damit in einem entsprechenden Zusammenhang stehen.

Alle Geldspiele in einem Gesetz

Mit dem neuen Geldspielgesetz wird Art. 106 BV umgesetzt, der 2012 mit tatkräftiger Unterstützung durch den Sport und mit grossem Mehr von Volk und Ständen angenommen worden war. Wir finden es richtig, dass das gesamte Geldspielwesen neu in einem einzigen Gesetz umfassend geregelt wird. Dadurch werden die Kontroversen um die Hierarchie der beiden bisherigen Gesetze wegfallen.



Eidgenössischer Armbrustschützenverband Association Fédérale de tir à l'arbalète AFTA

Verbandspräsidentin

Gaby Nägeli | Grabenhaldenstrasse 64a | 8583 Sulgen

071 642 11 43 | 079 754 06 14 | gnageli@bluewin.ch

Klare Kompetenz- und Spielabgrenzung

Der Gesetzesentwurf enthält eine klare Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen. Zudem sind die verschiedenen Geldspiele auf der Basis von Art. 106 BV neu definiert worden. Diese Kompetenzabgrenzung und die neuen Definitionen stellen zentrale Pfeiler des vorliegenden Geldspielgesetzes dar. Wir befürworten diese Regelungen sehr.

Die neuen Spieldefinitionen ermöglichen den Anbietern Anpassungen an die gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen, ohne dass es zu einer Ausweitung des Spielangebots zulasten des jeweils anderen Bereichs oder zulasten des Schutzes der Spielerinnen und Spieler kommt. Die in der Kompetenz der Kantone stehenden Spiele werden durch eine unabhängige interkantonale Aufsichtsbehörde überwacht. Mit den neuen Spieldefinitionen ist schliesslich sichergestellt, dass die Lotteriegesellschaften und die Spielbanken auch im Online-Bereich in der Lage sein werden, Spiele anzubieten, ohne dass eine der beiden Anbietergruppen aufgrund der Abgrenzungsregelung Wettbewerbsnachteile erleidet.

Geldspielturniere

Aufgrund einer vom Parlament an den Bundesrat überwiesenen Motion sollen künftig Geldspielturniere auch ausserhalb von Spielbanken durchgeführt werden können. Das neue Geldspielgesetz sieht für die Erträge aus diesen Geldspielturnieren keine Zuweisung an gemeinnützige Zwecke gemäss Art. 106 Abs. 6 BV vor. Es ist für uns deshalb sehr wichtig, dass der Bundesrat die Rahmenbedingungen für die Geldspielturniere restriktiv festlegt. Diese Turniere müssen vornehmlich Unterhaltungscharakter aufweisen und dürfen keinesfalls eine Grundlage für Lokale mit allabendlichem Spielbetrieb darstellen. Damit würde eine gewerbsmässig betriebene Konkurrenz zu den Grossspielen geschaffen, deren Erträge - im Gegensatz zu denjenigen der Grossspiele - nicht an die Gemeinnützigkeit fliessen.

Schutz vor exzessivem Geldspiel

Die Bekämpfung des exzessiven Geldspiels ist unserer Meinung nach sehr wichtig. Sie muss aber verhältnismässig sein und trotzdem ein marktfähiges Geldspielangebot ermöglichen, das auch entsprechend beworben werden kann. Die Spielangebote müssen mit anderen Worten für die Spielenden attraktiv gestaltet werden können, ohne zu Exzessen oder Abhängigkeiten zu führen. Die Geldspielanbieter sollen - trotz Einhaltung ihrer Pflichten zur Bekämpfung der Gefahren - unterhaltende Spiele anbieten dürfen, die vor allem auch den technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragen. Nur so kann verhindert werden, dass sich die Spieler den illegalen Angeboten zuwenden und pro Jahr mehrere hundert Millionen Franken an Spieleinsätzen unser Land verlassen und in die Taschen privater ausländischer Betreiber fliessen.



Eidgenössischer Armbrustschützenverband Association Fédérale de tir à l'arbalète AFTA

Verbandspräsidentin
Gaby Nägeli | Grabenhaldenstrasse 64a | 8583 Sulgen
071 642 11 43 | 079 754 06 14 | gnageli@bluewin.ch

Einschränkung des Zugangs zu illegalen Online-Spielangeboten

Wir unterstützen die Einführung einer gesetzlichen Grundlage, die eine Sperrung des Zugangs zu in der Schweiz nicht bewilligten Online-Geldspielen aus dem Ausland vorsieht. Der Gesetzesentwurf weist mehrere Ansätze zur Verbesserung der Bekämpfung des illegalen Geldspiels auf, deren Zusammenwirken aus unserer Sicht eine wirkungsvolle Bekämpfung des illegalen Angebots ermöglicht. Einerseits erlaubt er den Spielbanken und den Lotteriegesellschaften ein wettbewerbsfähiges Spielangebot, sodass sich die Spielenden nicht dem illegalen Angebot zuwenden müssen, wenn sie attraktive Spiele konsumieren wollen. Auf der anderen Seite wird das illegale Internetangebot eingedämmt, indem der Zugang zu dessen Websites blockiert und der Spieler auf die Websites legaler Geldspielanbieter umgeleitet wird. Weiter enthält der Gesetzesentwurf Strafbestimmungen, die eine verbesserte, vor allem auch den technologischen und organisatorischen Entwicklungen des illegalen Geldspiels Rechnung tragende Verfolgung und Sanktionierung dieses unerwünschten Angebots ermöglichen. Wir sind zuversichtlich, dass diese Massnahmen zur Eindämmung des in der Schweiz nicht bewilligten Online-Geldspiels wirkungsvoll sein wird.

Massnahmen gegen Wettkampfmanipulationen

Die vorgeschlagenen Massnahmen gegen Sportwetten- bzw. Sportereignis-Manipulationen in der Schweizer Strafprozessordnung und im Sportförderungsgesetz begrüssen wir sehr. Diese werden einen wichtigen Beitrag dazu leisten, nationale und internationale Auswüchse auszumerzen, die den Sport und auch die Sportwetten in ihren Grundfesten gefährden.

Besteuerung

Wie eingangs ausgeführt, unterstützen wir alle Massnahmen, die den Lotteriegesellschaften das Erwirtschaften gemeinnütziger Gelder ermöglichen. Dazu sind gleich lange Spiesse für die verschiedenen Anbieter notwendig. Die steuerliche Ungleichbehandlung von Gewinnen aus Lotterien und Sportwetten gegenüber Gewinnen in Spielbanken und bei ausländischen Anbietern ist rechtlich höchst problematisch. Zudem führt sie zu einer massiven Abwanderung zu nicht besteuerten Angeboten im benachbarten Ausland, im Internet sowie zu illegalen Sportwetten in Hinterzimmern. Da die Schweizer Spielbanken in Zukunft ebenfalls Online-Spiele anbieten, würde sich diese wettbewerbsverzerrende Situation noch verschärfen: Lotteriegesellschaften und Spielbanken werden auf demselben Absatzkanal Geldspiele anbieten – und im einen Fall würden die Gewinne der Spieler besteuert, und im anderen nicht.

Wir befürworten deshalb eine einheitliche Steuerbefreiung der Gewinne aus allen Geldspielen. Sie beseitigt die bisherige ungleiche Behandlung und trägt dem Umstand Rechnung, dass Geldspielgewinne im benachbarten Ausland ebenfalls nicht besteuert werden. Die Angleichung an den Spielbankenbereich und ans Ausland führt im Lotterie- und Sportwettenbereich zu einer Attraktivitätssteigerung des Spielangebots und damit zu einer Erhöhung der für gemeinnützige Zwecke verfügbaren Mittel.



Eidgenössischer Armbrustschützenverband Association Fédérale de tir à l'arbalète AFTA

Verbandspräsidentin

Gaby Nägeli | Grabenhaldenstrasse 64a | 8583 Sulgen

071 642 11 43 | 079 754 06 14 | gnageli@bluewin.ch

Verwendung der Reingewinne von Grossspielen

Gemäss Art. 106 Abs. 6 BV sind die Reingewinne aus als Grossspiele veranstalteten Lotterien und Sportwetten auch weiterhin vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Wir sind sehr froh darüber, da wir weiterhin auf die Unterstützung aus den Gewinnen der Lotteriegesellschaften angewiesen sind.

Beibehalten von Kleinlotterien, Tombolas und lokalen Sportwetten

Kleinlotterien, Tombolas und lokale Sportwetten sind beliebte Möglichkeiten für die Finanzierung von Aktivitäten und Infrastrukturen von Sportvereinen und lokalen Sportorganisationen. Wir finden es sehr positiv, dass der Gesetzesentwurf vorsieht, solche Veranstaltungen mit einer kantonalen Bewilligung nach wie vor zuzulassen. Damit können die lokalen Gegebenheiten mitberücksichtigt werden.

Zweckmässige Abgrenzung zwischen Geld- und Gewinnspielen

Die Gratisteilnahmemöglichkeit wurde bisher von gewerblichen Gewinnspielanbietern oft dazu verwendet, die heutige Glücksspielgesetzgebung zu umgehen. Durch gewerbliche Gewinnspiele fliesst sehr viel Geld in die Taschen Privater statt in die Gemeinnützigkeit. Es fehlt zudem jegliche Kontrolle in Bezug auf Sozialverträglichkeit und korrekte Abwicklung. Wir unterstützen somit die Regelung, wonach künftig nur noch Gewinnspiele und Wettbewerbe zugelassen werden, die der Verkaufsförderung dienen, an denen gratis teilgenommen werden kann und bei denen die Anforderungen an die Gratisteilnahme genau umschrieben sind.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme unserer Eingabe und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

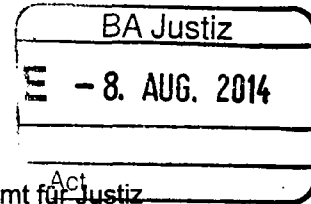
Freundliche Grüsse

Gaby Nägeli
Verbandspräsidentin EASV



**EIDGENÖSSISCHER
SCHWINGERVERBAND**
Association fédérale de lutte suisse

Geschäftsstelle Eidgenössischer Schwingerverband
Postfach 1895
3401 Burgdorf
Telefon: 034 664 88 68
Handy: 079 222 54 92
E-Mail: geschaeftsstelle@esv.ch



Bundesamt für ^{Act}Justiz
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Ersigen, den 7. August 2014 / rg

Sehr geehrte Damen und Herren

Unser Verband hat den Entwurf des neuen Bundesgesetzes über Geldspiele, das zurzeit in der Vernehmlassung ist, geprüft.

Als Nutzniesser der Zuwendungen von Swisslos (und der Loterie Romande) sind wir am Fortbestand dieser Institutionen interessiert.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf Folgendes speziell hinweisen:

- Die Lotteriegesellschaften verteilen jedes Jahr über CHF 570 Millionen an rund 16'000 gemeinnützige Projekte in den Bereichen Soziales, Kultur, Sport und Umwelt. Diese Unterstützung ist für viele Institutionen und Vereine, die sich für die Gemeinschaft einsetzen, unentbehrlich.
- Der neue Gesetzesrahmen muss es den Lotteriegesellschaften ermöglichen, im Interesse von tausenden von gemeinnützigen Projekten, die alljährlich dank der Reinerträge unterstützt werden, moderne, attraktive und verantwortungsvolle Lotteriespiele und Sportwetten zu entwickeln und anzubieten. Unverhältnismässige Massnahmen im Bereich der Spielsuchtprävention würden der gemeinnützigen Mission der Lotteriegesellschaften schaden, ohne die Suchtprobleme tatsächlich zu lösen.
- Artikel 106 der Bundesverfassung legt die Grundlage fest, wonach die Reinerträge aus den Spielen vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden müssen. Dieses Grundprinzip muss bestehen bleiben, weshalb illegale Angebote zwingend zu bekämpfen sind.
- Kleinlotterien und Tombolas sind beliebte Möglichkeiten für die Finanzierung von Aktivitäten und Infrastrukturen von Vereinen und Organisationen mit gemeinnützigem Charakter. Dabei ist es wichtig, dass die Kantone die Tombolas und die Kleinlotterien wie bisher in eigener Kompetenz und ohne unnötige Bürokratie regeln können.

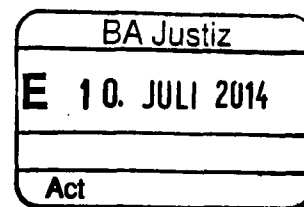
Wir danken Ihnen für die wohlwollende Entgegennahme unserer Äusserungen im Hinblick auf den definitiven Gesetzestext, der dem Parlament unterbreitet werden wird.

Mit freundlichen Grüssen

EIDGENÖSSISCHER SCHWINGERVERBAND

Paul Vogel, Obmann ESV

Hanspeter Rufer, 1. Sekretär ESV



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Einsiedeln, 7. Juli 2014/BB

**Vernehmlassungsantwort
zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, bei den interessierten Kreisen zum Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Gerne nehmen wird zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Der Bruttospielertrag (Umsatz) der Schweizer Spielbanken und die darauf erhobenen Abgaben für die AHV und die Kantone sind seit 2007 stark rückläufig. Im Jahr 2013 sind Bruttospielertrag und Spielbankenabgaben unter das Niveau des Jahres 2004 gefallen, obwohl inzwischen zwei zusätzliche Spielbanken in Neuenburg und Zürich eröffnet wurden.

Jahresvergleich 2007/2013	Bruttospielertrag	minus 27% (d.h. CHF 247 Mio. weniger)
	Spielbankenabgabe	minus 34% (d.h. CHF 183 Mio. weniger)

Der Rückgang ist zur Hauptsache auf Konkurrenzangebote zurückzuführen, die kaum oder gar nicht kontrolliert sind. Immer mehr Gäste wandern von Schweizer Spielbanken zu diesen – teilweise sehr innovativen – Angeboten ab. Diese können unterteilt werden in:

a) Angebote im grenznahen Ausland

In den letzten Jahren sind in Frankreich neue Spielbanken und in Süddeutschland eine grosse Anzahl Spielhallen entstanden. In Norditalien sind mehrere Tausend Geldspielautomaten zusätzlich aufgestellt worden. Den Schweizer Spielbanken entgeht dadurch jährlich ein Bruttospielertragsvolumen von ca. CHF 100 Mio. Darüber hinaus sind in den letzten Jahren viele Gäste in die bestehenden Spielbanken im grenznahen Ausland abgewandert.

b) Online-Angebote

Im 2012 betrug das Marktvolumen der aus dem Ausland in der Schweiz angebotenen Online-Spielbankenspiele ca. CHF 100 Mio. Die Tendenz ist steigend.

c) Illegale Spiele, insbesondere in Bars und Clubs

Organisierte Banden betreiben in wachsendem Umfang illegale Spielclubs. Das geschätzte Bruttospielertragsvolumen beträgt rund CHF 150 Mio.

Diese Angebote nehmen die Nachfrage nach interessanten und innovativen Spielangeboten sofort auf und führen zu rückläufigen Umsätzen der Schweizer Spielbanken, auch zum Schaden der AHV. Gleichzeitig werden damit die wirksamen Massnahmen der Schweizer Spielbanken zum Schutz vor den Gefahren des Glücksspiels unterlaufen.

Der Entwurf zum Geldspielgesetz würde die Wettbewerbsfähigkeit der Spielbanken weiter schwächen und zu einem weiteren Rückgang der Casinoumsätze und der Abgaben an AHV und Kantone führen. Diese Entwicklung muss mit dem neuen Geldspielgesetz gestoppt werden. Der Gesetzgeber muss sich wieder auf die ursprünglichen Ziele konzentrieren. Wer in der Schweiz wohnt soll in den kontrollierten und überwachten Schweizer Casinos spielen - und nicht bei ausländischen und illegalen Angeboten. Voraussetzung dafür sind für die Gäste attraktive Schweizer Casinos. Damit fliessen auch die entsprechenden Abgaben in die AHV und nicht ins Ausland.

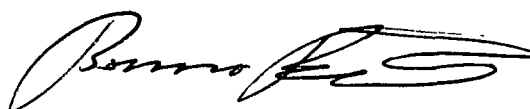
Vor diesem Hintergrund ist es zwingend, dass das neue Geldspielgesetz die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken verbessert. Zum Entwurf des Geldspielgesetzes stellen wir deshalb folgende Hauptanträge:

- Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele
- Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen
- Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand
- Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken
- Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet
- Verzicht auf Präventions-Kommission

In nachfolgender Ziffer 1 werden die Hauptanträge erläutert.

Mit freundlichen Grüssen

Einsiedeln Tourismus



Benno Birchler, Präsident

1. Hauptanträge

1.1 Positive und wettbewerbsfähige Definition der Spielbankenspiele

In Art. 3 des Gesetzesentwurfs sind Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele positiv definiert und in Gross- und Kleinspiele eingeteilt. Die Spielbankenspiele hingegen sind durch eine Negativ-Definition bestimmt und stellen eine Restmenge dar („weder Gross- noch Kleinspiele“).

Der Lotteriebegriff kommt neu ohne das einschränkende Kriterium der Planmässigkeit aus, das bisher die Lotteriespiele von den Spielbankenspielen abgegrenzt hat. Damit wird es den Lotterien erlaubt, ihr Angebot weiter auszuweiten. In Kombination mit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Negativ-Definition der Spielbanken führt dies zwangsläufig dazu, dass das Spielangebot der Spielbanken weiter eingeschränkt wird. Was ein Lotteriespiel ist, kann nicht gleichzeitig ein Spielbankenspiel sein. Dieser Abgrenzungsmechanismus ist inakzeptabel. Die Spielbankenspiele müssen positiv definiert werden.

Als Kompensation zur Ausweitung des Lotteriebegriffs wird gefordert, dass künftig in den Spielbanken sämtliche Geldspiele einer begrenzten Anzahl Teilnehmer angeboten werden dürfen (auch online). In terrestrischen Spielbanken ist die Anzahl Teilnehmer durch die räumlichen Gegebenheiten faktisch begrenzt. Im Online-Bereich ist die Anzahl der Teilnehmer am einzelnen Spiel beschränkt. Einzige Aufsichtsbehörde über die Spielbanken bleibt die ESBK. Das Bruttospielergebnis sämtlicher in Spielbanken durchgeführter Spiele unterliegt weiterhin der Spielbankenabgabe. Die Verfassungsmässigkeit dieses Vorschlages ist gegeben, da die Geldspiele nicht an mehreren Orten angeboten werden (mit Ausnahme der vernetzten Spiele, die aber auch in der Verfassung von der Zuständigkeit der Kantone ausgenommen sind). Die Sportwetten sollen von Spielbanken nicht durchgeführt, aber angeboten werden können.

Antrag: Neue Formulierung von Art. 3 und Art. 16

Art. 3 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. Geldspiele: Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht;
- b. Lotterien: Geldspiele, die einer unbegrenzten Anzahl Personen offenstehen und bei denen das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird;
- c. Sportwetten: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn abhängig ist von der richtigen Vorhersage des Verlaufs oder des Ausgangs eines Sportereignisses;
- d. Geschicklichkeitsspiele: Geldspiele, bei denen der Spielgewinn ganz oder überwiegend von der Geschicklichkeit der Spielerin oder des Spielers abhängt;
- e. Grossspiele: Lotterien, Sportwetten oder Geschicklichkeitsspiele, die automatisiert, interkantonal oder online durchgeführt werden; nicht dazu gehören die Jackpotsysteme der Spielbanken;
- f. Kleinspiele: Lotterien und Sportwetten und Geldspielturniere¹, die weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Geldspielturniere²);
- g. Spielbankenspiele: Geldspiele, die weder Gross- noch Kleinspiele darstellen. Geldspiele, an denen eine begrenzte Anzahl Personen teilnimmt und die in einer Spielbank durchgeführt werden. Die Spiele dürfen auch online durchgeführt und untereinander vernetzt werden. Sportwetten gelten nicht als Spielbankenspiele.

Art. 16 Bewilligungspflicht

1 Für die Durchführung von Spielbankenspielen braucht es eine Bewilligung der ESBK.

2 Spielveränderungen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen nicht tangieren, können in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden.

3 Die ESBK kann der Konzessionärin auch die Durchführung von kleinen Geldspielturnieren erlauben.

¹ Zu den Geldspielturnieren vgl. Ziffer 1.4

² Zu den Geldspielturnieren vgl. Ziffer 1.4

3 Spielbanken dürfen die Teilnahme an Geldspielen anbieten, die von Dritten durchgeführt werden. Die Spielbank benötigt dafür eine Bewilligung der ESBK.

4 Im Rahmen der Spielbankenspiele dürfen die Spielbanken Spiele und Jackpotsysteme innerhalb der Spielbank und unter den Spielbanken vernetzen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für den Betrieb fest.

5 Der Bundesrat bestimmt, inwieweit die ESBK den Spielbanken erlauben kann, mit nationalen und internationalen Geldspielanbietern zusammenzuarbeiten.

1.2 Rasche Einführung von Innovationen ermöglichen

Die Schweizer Spielbanken sind bereits durch das geltende Spielbankenrecht und in zunehmender Weise mit dem Gesetzesentwurf in ihren Innovationsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Geldspielautomaten und international gebräuchliche Tischspiele, die international in Spielbanken zertifiziert und zugelassen sind, müssen in der Schweiz Sondervorschriften erfüllen und nochmals ein aufwändiges und kompliziertes Zulassungsverfahren durchlaufen. Internationale Produzenten von Geldspielautomaten sind immer seltener bereit, ihre Geräte den Sondervorschriften des kleinen Schweizer Marktes anzupassen, so dass viele im Ausland angebotene Spiele hier nicht angeboten werden können. Das schränkt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Spielbanken gegenüber ausländischen und illegalen Angeboten unnötig ein.

Die rasche, unbürokratische Einführung von Innovationen ist im Geldspielmarkt zentral und wird vor allem auch im Online-Markt zwingend sein. Es wird verlangt, dass mit dem Geldspielgesetz die Einführung neuer Spiele stark vereinfacht wird und dass die spieltechnischen Vorschriften den international gebräuchlichen Vorgaben entsprechen müssen. International anerkannte Zertifizierungen müssen anrechenbar sein (fast alle Hersteller besitzen solche Zertifizierungen bereits). Die beantragte Änderung zu Art. 18 entspricht der Bestimmung von Art. 25, die für die Grossspiele gilt.

Antrag: Änderung von Art. 17 und Art. 18

Art. 17 Anforderungen

1 Die Spiele müssen so ausgestaltet sein, dass sie auf korrekte und transparente Weise durchgeführt werden können.

2 Online durchgeführte Spiele müssen ausserdem so ausgestaltet sein, dass sie von angemessenen Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel begleitet werden können.

3 Der Bundesrat erlässt die spieltechnischen Vorschriften, die erforderlich sind zur Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2. Er wendet dabei die international gebräuchlichen Vorgaben an, sofern dieses Gesetz dem nicht entgegensteht. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.

Art. 18 Angaben und Unterlagen

1 Die Spielbank macht der Bewilligungsbehörde Angaben über

a. Konzeption und Durchführung in spieltechnischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht;

b. die Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel und zur korrekten und transparenten Spieldurchführung.

1 Im Gesuch um Erteilung der Bewilligung macht die Spielbank Angaben über die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17.

2 Die Spielbank, die ein automatisiert oder online durchgeführtes Spielbankenspiel betreiben will, reicht der ESBK ein Zertifikat einer akkreditierten Prüfstelle ein über die Einhaltung der spieltechnischen Vorschriften.

3 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Prüfung und Konformitätsbewertung der automatisiert oder online durchgeführten Spielbankenspiele erlassen. Er berücksichtigt dabei die international gebräuchlichen Vorgaben.

2 Die Angaben und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 müssen nicht eingereicht gemacht werden, soweit die Spielbank nachweist, dass diese in einem anderen Verfahren bereits früher eingereicht gemacht worden sind.

1.3 Beschränkung der Lotterie-Automaten (Tactilos) auf den heutigen Stand

Ein zentraler Grundsatz beim Erlass des Spielbankengesetzes war, dass die Geldspielautomaten aus den Restaurants und Bars entfernt werden mussten und nur noch in den kontrollierten Räumen der Spielbanken betrieben werden dürfen. Nur so ist ein wirksamer Jugend- und Sozialschutz möglich. Dieser Grundsatz muss nach wie vor Gültigkeit haben.

Die Loterie Romande betreibt seit mehreren Jahren 700 Lotterie-Geldspielautomaten (Tactilos). Diese Automaten stehen frei zugänglich in Restaurants und Bars. Sie bieten das gleiche Spielerlebnis wie die Geldspielautomaten in den Spielbanken. Aus Sicht einer kohärenten Geldspielpolitik ist diese Entwicklung falsch. Sie führt dazu, dass Geldspielautomaten wiederum frei zugänglich in Restaurants und Bars eingeführt werden. 2013 hat die Loterie Romande mit 700 Lotterie-Automaten einen Bruttospielertrag von CHF 93,5 Mio. erzielt. Das entspricht in etwa dem Bruttospielertrag, welche die drei Spielbanken Montreux, Freiburg und Courrendlin mit 640 Geldspielautomaten gemeinsam erzielen.

Konsequenterweise müssten die Lotterie-Geldspielautomaten der Loterie Romande verboten und abgebaut werden. Allerdings tragen diese Automaten einen wesentlichen Teil der Gelder für die Gemeinnützigkeit in der Westschweiz bei. Diese Mittel sollen der Gemeinnützigkeit nicht entzogen werden. Im Sinn einer kohärenten Geldspielpolitik muss aber gefordert werden, dass die Anzahl der Lotterie-Geldspielautomaten in der Romandie nicht erhöht wird und dass in der Deutschschweiz und im Tessin keine Lotterie-Geldspielautomaten aufgestellt werden. Mit anderen Worten soll der Status quo erhalten bleiben.

Antrag: Änderung von Art. 60

Art. 60 Angebot von Grossspielen

1 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden. Die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte ist verboten.

2 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur in Spielbanken oder an öffentlich zugänglichen Orten angeboten werden, die nicht vorwiegend der Durchführung von Geldspielen dienen und die weder einer Spielbank noch einer Spielhalle ähnlich sind.

3 Die Teilnahme an Grossspielen darf nicht mittels Automaten angeboten werden, mit denen das Spiel im Wesentlichen automatisch und innerhalb eines kurzen Zeitraums abläuft. Automaten dieser Art, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben werden, dürfen weiterhin betrieben und modernisiert werden, aber ihre Anzahl darf nicht erhöht werden. Selbstbedienungsgeräte sind erlaubt.

1.4 Keine Geldspieltourniere ausserhalb von Spielbanken

Die Einführung von kleinen Geldspieltournieren wird abgelehnt. Solche Veranstaltungen wären nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand kontrollierbar und sind damit das Einfallstor für illegale Glücksspiele. Die Höhe der tatsächlich geleisteten Einsätze, die Art der Spiele, die Anzahl Teilnehmer etc. kann in der Praxis nicht überprüft werden. Während der Liberalisierung der Pokertourniere durch die ESBK sind schweizweit rund 300 Lokale mit ständigem Turnierbetrieb entstanden. An Wochenenden fanden über 100 Turniere statt. Diese wurden kaum überwacht und es entwickelte sich rasch eine illegale Szene. Es muss davon ausgegangen werden, dass durch die erneute Zulassung von Geldspieltournieren eine ähnliche Entwicklung einsetzen würde. Im Weiteren würden kleine Geldspieltourniere keinem wirksamen Jugend- und Sozialschutz unterstehen.

Das illegale und unkontrollierte Spielangebot vergrössert sich ständig. Organisierte Banden schöpfen in illegalen Spielclubs rund 150 Mio. Franken pro Jahr aus dem legalen Geldspielmarkt ab. Das hat nicht nur negative Folgen für die Schweizer Spielbankenbetreiber, sondern führt auch zu Mindererträgen für die AHV und zu Steuerausfällen. Selbstredend fehlt bei diesen Angeboten ein Schutz vor Spielsucht. Der strenge Sozialschutz in den Schweizer Spielbanken wird dadurch ad absurdum geführt. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die

Schaffung eines nahezu unkontrollierten Geldspielangebotes einen Einstieg für das Angebot von illegalen Glücksspielen bietet.

Es ist unverständlich, warum der Gesetzesentwurf hier eine Parallelbranche entstehen lassen will, die ausserdem weit über die Forderung der Motion der Kommission für Rechtsfragen (Sprecher NR Lukas Reimann, SG/SVP) hinausgeht. Diese war beschränkt auf Pokerturniere mit kleinem Einsatz und kleinem Gewinn.

Antrag: Streichung von Art. 35 und Anpassung der damit zusammenhängenden Artikel.

1.5 Rasche und wirksame Verhinderung des illegalen Spiels auch im Internet

Das geltende Spielbankengesetz verbietet den Schweizer Spielbanken, ihre Spiele online anzubieten. Die Schweizer Lotteriegesellschaften bieten seit längerem Online-Spiele in wachsendem Ausmass im Internet an (www.swisslos.ch und www.loro.ch). Seit vielen Jahren sind auch ausländische, teilweise illegale Internet-Spielbanken aus der Schweiz frei zugänglich. Diese Ungleichbehandlung der Schweizer Spielbanken in einem rasch wachsenden Zukunftsmarkt führt zu Marktverzerrungen, die rasch behoben werden müssen.

Bereits der Bericht Spielbankenlandschaft Schweiz aus dem Jahr 2006, der vom Bundesrat genehmigt worden ist, schlägt vor, das Online-Verbot aufzuheben. Das neue Geldspielgesetz wird das Online-Verbot nun endlich aufheben. Allerdings soll das Gesetz erst 2018 oder später in Kraft treten. Das ist viel zu spät. Es wird deshalb beantragt, dass das Online-Verbot rasch möglichst aufgehoben wird und die Bestimmungen des Geldspielgesetzes zur Online-Regelung vorgezogen in Kraft gesetzt werden. Andernfalls bestehen die illegalen Angebote, die keinen Schutz vor Spielsucht bieten, weiter und die Umsätze und Steuererträge fliessen weiter ins Ausland ab, anstatt in die AHV.

Der Gesetzesentwurf sieht zu Recht vor, dass ausländischen illegalen Anbietern mit technischen Massnahmen der Zugang in der Schweiz gesperrt wird. Diese Massnahmen können von versierten Spielern aber relativ leicht umgangen werden. Das Geldspielgesetz muss deshalb eine gesetzliche Grundlage für zusätzliche Massnahmen schaffen, damit auch die finanziellen Transaktionen zu illegalen Anbietern gesperrt werden können.

Antrag: Einfügung eines neuen Artikels 94a und Änderung von Art. 146

Art. 94a (neu) Massnahmen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen

Der Bundesrat kann Massnahmen treffen zur Verhinderung von finanziellen Transaktionen für Spielangebote, die in der Schweiz zugänglich, aber nicht bewilligt sind.

Art. 146 Referendum und Inkrafttreten

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

3 Die Bestimmungen für die Erweiterungen der Konzession um das Recht, Spiele online durchzuführen, werden vorgezogen in Kraft gesetzt.

Nebst der vorgezogenen Inkraftsetzung muss im Anhang des Geldspielgesetzes „Aufhebung und Änderung anderer Erlasse“ das Online-Verbot im Spielbankengesetz aufgehoben werden.

1.6 Verzicht auf Präventions-Kommission

Der Gesetzesentwurf sieht in Art. 83–87 eine neue Präventions-Kommission vor, die aus zwölf Personen bestehen soll. Diese Kommission wird aus folgenden Gründen abgelehnt:

a) Die geltenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind wirksam

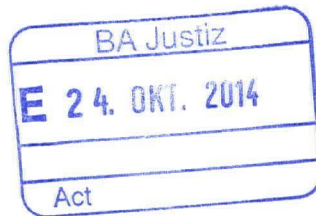
In Schweizer Spielbanken gelten bereits heute die weltweit strengsten Massnahmen zur Prävention und Früherkennung von Spielsucht. Der Gesetzesentwurf übernimmt die umfangreichen Pflichten der Spielbanken zum Schutz vor exzessivem Geldspiel (Art. 69–81). Diese Massnahmen setzen direkt bei den betroffenen Spielern an. Die Spielbanken sperren jedes Jahr rund 3'000 Personen wegen Verdacht auf Spielsucht aus, insgesamt sind es heute weit über 30'000 Personen. Studien der ESBK belegen, dass die Spielsucht durch die Zulassung von Spielbanken seit 2002 nicht zugenommen hat. Die bestehenden Präventionsmassnahmen der Spielbanken sind damit äusserst wirksam.

b) Die neue Präventions-Kommission führt zu Doppelspurigkeiten

Die Spielbanken sind schon heute gesetzlich verpflichtet, mit Präventionsfachleuten zusammenzuarbeiten. In der ESBK und der Comlot sind ebenfalls Präventionsfachleute vertreten. Der Gesetzesentwurf verpflichtet die Kantone, Massnahmen zum Schutz vor Spielsucht zu treffen (Art. 82). Zudem sieht der Gesetzesentwurf die Schaffung eines neuen Koordinationsorgans vor, dem das Geldspielgesetz ebenfalls die Aufgabe der Suchtprävention überträgt (Art. 115). Die Schaffung einer neuen Präventions-Kommission würde zu Doppelspurigkeiten, einer unklaren Kompetenzverteilung und zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen, ohne dass ein erkennbarer Nutzen für einen wirkungsorientierten Spielerschutz ersichtlich ist.

Antrag: Streichung von Art. 83–87.

* * *



Euro-Lotto Tipp AG | Seewenstrasse 11 | CH-6440 Brunnen

Einschreiben
Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Öffentliches Recht,
Fachbereich Rechtssetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Euro-Lotto Tipp AG

Seewenstrasse 11
6440 Brunnen
Schweiz

Tel. +41 (0)41 766 58 70
Fax +41 (0)41 766 58 68

info@eurolotto.ch
www.eurolotto.ch

Brunnen, 23. Oktober 2014

**Entwurf des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, E-BGS)
Stellungnahme zu Art. 60 Abs. 1 BGS (betreffend Spielgemeinschaften)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Euro-Lotto Tipp AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Brunnen, Gemeinde Ingenbohl, Kanton Schwyz. Gemäss den Gesellschaftsstatuten besteht der Gesellschaftszweck in der Vermittlung der Teilnahme an Lottotippgemeinschaften und Einzeltipps sowie die Übernahme von Administrations- und Verwaltungsmandaten jeglicher Art und Erbringung von Dienstleistungen jeglicher Art, die das Produkt betreffen.

Die Euro-Lotto Tipp AG ermöglicht ihren Kunden, EuroMillions-Lotto in Rahmen von Tippgemeinschaften zu spielen (vgl. dazu die Website auf <http://www.eurolotto.ch> sowie die beiliegenden AGB).

Die Euro-Lotto Tipp AG ist die einzige uns bekannte Organisatorin von Spielgemeinschaften, welche ihren Sitz in der Schweiz hat und die Teilnahme an der Schweiz bewilligten Lotterien in der Form von Tippgemeinschaften seit beinahe acht Jahren erfolgreich anbietet. Die Unternehmung beschäftigt direkt ca. 20 Mitarbeitende und indirekt über die Vertriebskanäle insgesamt sogar über 80 Mitarbeitende und darf jährlich tausende Personen zu ihren Kunden zählen.

Der vorliegende Entwurf sieht in Art. 60 Abs. 1, 2. Satz E-BGS vor, dass „*die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte verboten ist*“.

Die Euro-Lotto Tipp AG lehnt aus nachfolgenden Gründen ein solches (auf Dritte beschränktes) Verbot ab und beantragt die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung, eventualiter die Be-

schränkung des Verbots auf Dritte mit Sitz im Ausland und/oder die Einführung einer Aufsichts-kompetenz der Comlot oder die Einführung einer generellen Mitteilungs- oder Bewilligungspflicht für die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften als mildere Massnahmen:

Verletzung der Wirtschaftsfreiheit:

Obschon die Euro-Lotto Tipp AG seit beinahe 8 Jahren ohne irgendwelche Anstände von Seiten Kunden oder Behörden Spielgemeinschaften organisiert, wäre ihre Tätigkeit bei Inkrafttreten eines vollständigen Verbots von einem Tag auf den anderen illegal, mit der Konsequenz, dass sie ihre bisherige unternehmerische Tätigkeit komplett einstellen müsste. Ein vollständiges Verbot betreffend die Organisation von Spielgemeinschaften durch Dritte ist unverhältnismässig und verletzt deshalb die Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 BV. Im Sinne einer mildereren Massnahme ist die Einführung einer Aufsichts-kompetenz der Comlot (analog der FINMA) oder die Einführung einer Melde- oder Bewilligungspflicht vollkommen ausreichend, um die im erläuternden Bericht geäusserten Bedenken hinsichtlich des Konsumentenschutzes zu entgegnen. Gegebenenfalls ist das Verbot auf Dritte mit Sitz im Ausland zu beschränken (vgl. dazu im Detail Ziff. 1 nachfolgend).

Verletzung der Gleichbehandlung direkter Konkurrenten:

Indem Art. 60 Abs. 1 E-BGS die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften nicht grundsätzlich verbietet, sondern diese Tätigkeit den Inhabern einer Veranstalterbewilligung vorbehält, bevorzugt Art. 60 Abs. 1 E-BGS die entsprechenden Bewilligungsinhaber, obwohl für eine solche Bevorzugung keinerlei Gründe ersichtlich sind und dies zu einer Ungleichbehandlung der Konkurrenten (Art. 94 Abs. 1 und 4 BV) in diesem durch die Wirtschaftsfreiheit geschützten Dienstleistungsbereich führt. Art. 60 Abs. 1 E-BGS ist auch aus diesem Grund verfassungswidrig (vgl. dazu im Detail Ziff. 2 nachfolgend).

Die beiden vorgenannten Gründe werden im Nachfolgenden ausführlich begründet:

1. Verletzung der Wirtschaftsfreiheit

Gemäss Art. 35 Abs. 2 BV sind die rechtssetzenden Behörden an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.

Die Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 BV garantiert dem Einzelnen das Recht, uneingeschränkt von staatlichen Massnahmen jede privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit frei auszuüben (Art. 27 Abs. 2 BV). Geschützt sind alle auf Erwerb gerichteten Tätigkeiten. Staatliche Einschränkungen der Vertragsfreiheit sind nur soweit zulässig, als sie mit der Wirtschaftsfreiheit vereinbar sind. Als juristische Person des Privatrechts ist die Euro-Lotto Tipp AG Trägerin der Wirtschaftsfreiheit.

Durch das gemäss Art. 60 Abs. 1 E-BGS vorgesehene Verbot bezüglich die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften wäre die Beschwerdeführerin in ihrer Wirtschaftsfreiheit massiv verletzt. Das vorgesehene Verbot hätte zur Folge, dass die Euro-Lotto Tipp AG ihre bisherige Geschäftstätigkeit aufgeben müsste, weil sie ihren statuarischen Zweck nicht mehr erfüllen könnte.

Gemäss Art. 36 Abs. 2 BV müssen Einschränkungen von Grundrechten durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein. Zudem müssen die Einschränkungen verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 3 BV). Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit sind im vorliegenden Fall von Art. 60 Abs. 1 E-BGS nicht erfüllt:

a) *Fehlendes öffentliches Interesse für Beschränkung von gewerbsmässig organisierten Spielgemeinschaften*

Richtig ist die Feststellung im erläuternden Bericht, dass an Lotterien nicht nur direkt, sondern auch indirekt teilgenommen werden kann, z.B. über Spielgemeinschaften (vgl. Bericht S. 55). Richtig ist ebenfalls, dass solche Spielgemeinschaften an Bedeutung gewonnen haben (vgl. Bericht S. 55). Offensichtlich entspricht es einem Bedürfnis des Publikums diese Form der Teilnahme gegenüber der direkten Teilnahme als Einzelperson zu wählen. Es erstaunt daher nicht, dass auch die heutigen Lotterieveranstalter, nebst Dritten wie die Euro-Lotto Tipp AG diese Teilnahmeform anbieten und öffentlich bewerben (z.B. die Swisslos unter der Bezeichnung „Euro Millions Team“). Die Tatsache, dass die Kunden der Euro-Lotto Tipp AG das gesamte Dienstleistungspaket gegenüber der von der Swisslos angebotenen Teilnahmeform von Spielgemeinschaften bevorzugen, zeigt dass das Serviceangebot der Euro-Lotto Tipp AG einem Bedürfnis der Kunden entspricht.

Soweit sich der Bericht überhaupt zu den gesetzlichen Voraussetzungen für die Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit der Organisatoren solcher Spielgemeinschaften äussert, wird geltend gemacht, dass die Organisatoren selbst entscheiden würden wann und wie die Einsätze in den einzelnen Lotteriespielen eingesetzt würden, wobei der Bericht den Organisatoren in diesem Zusammenhang implizit und generell ein unlauteres Verhalten unterstellt.

Im Bericht wird ferner behauptet, dass die Kunden von solchen Spielgemeinschaften in der Regel keine verlässlichen Anhaltspunkte darüber hätten, wie hoch die von der Spielgemeinschaft erzielten Gewinne wirklich seien und mit wie vielen Mitspielern sie allfällige Gewinne teilen müssten. Ausserdem entgingen diese Beträge der Gemeinwohlbindung.

Die im Bericht des Bundesrates geltend gemachten Befürchtungen hinsichtlich des Publikumsschutzes entbehren jeglicher sachlichen Grundlage und sind nicht nachvollziehbar. Diese Befürchtungen mögen allenfalls auf unseriöse Anbieter aus dem Ausland zutreffen, welche für in der Schweiz nicht bewilligte Lotterie-

veranstaltungen Spielgemeinschaften organisieren. Weil solche ausländischen Lotterieveranstaltungen in der Schweiz von Gesetzes wegen verboten sind (vgl. nur schon die Sitzpflicht in der Schweiz gemäss Art. 6 Abs. 1 LG) sind auch all-fällige Durchführungshandlungen (wie Anwerbbehandlungen oder das Organisieren von Spielgemeinschaften) für solche (ausländischen) Lotterien in der Schweiz bereits gemäss geltendem Recht verboten (selbst wenn die Lotterie im Ausland zugelassen sein sollte; vgl. dazu den Leadingcase BGE 123 IV 225 E. 3b ff.). Weil das Anbieten solcher Tippgemeinschaften in der Schweiz bereits nach geltendem Recht verboten ist, besteht für ein zusätzliches, generelles Verbot im Sinne von Art. 60 Abs. 1 E-BGS überhaupt keine Veranlassung.

Wie bereits einleitend erwähnt, ist die Euro-Lotto Tipp AG die einzige Organisatorin solcher Tippgemeinschaften mit Sitz in der Schweiz. Nach achtjähriger klagloser Tätigkeit, kann die Euro-Lotto Tipp AG mit Fug und Recht von sich behaupten, dass sämtliche Punkte die im Bericht zur Begründung eines vollständigen Verbots aufgeführt werden, nicht auf sie zutreffen. Umso stossender erscheint es, dass die Euro-Lotto Tipp AG als einzige Spielgemeinschaftsorganisatorin in der Schweiz von einem Verbot am meisten betroffen wäre (die Aktivitäten der im Ausland sesshaften Anbieter sind bereits heute verboten, vgl. dazu vorstehend).

Für ein Verbot besteht auch deshalb keine Notwendigkeit, weil die Kunden von Spielgemeinschaften durch die bestehende Rechtsordnung bereits genügend geschützt sind:

- Einerseits sind die Organisatoren von Spielgemeinschaften im Rahmen des bestehenden Auftrages gemäss Art. 400 Abs. 1 OR gegenüber den Kunden jederzeit zur vollständigen Rechenschaft verpflichtet. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der Geschäftsführung, sondern auch hinsichtlich der eingezogenen Gewinnforderungen (vgl. Art. 400 Abs. 1 i.V.m. Art. 540 Abs. 1 OR). Gemäss dem ebenfalls zwingenden Art. 541 Abs. 1 OR verfügt der Kunde über das Recht, sich persönlich von dem Gange der Gesellschaftsangelegenheiten unterrichten zu lassen, in den Geschäftsbüchern und Papieren der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und für sich eine Übersicht über den Stand des gemeinschaftlichen Vermögens anfertigen zu lassen. Für verspätete Rückzahlungen trifft die Organisatorin sogar eine Verzinsungspflicht (Art. 400 Abs. 2 OR). Seriöse Organisatoren, wie die Euro-Lotto Tipp AG, unterstellen sich zudem freiwillig einer Verpflichtung zur Prüfung durch eine unabhängige Revisionsgesellschaft, welche die Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung prüft.
- Andererseits unterstehen die Organisatoren von Spielgemeinschaften als Geschäftsführer und Beauftragte der Spielgemeinschaften den Bestimmungen des Strafgesetzbuches, namentlich betreffend die Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB sowie die ungetreue Geschäftsbesorgung Art. 158 Ziff. 1 StGB, welche bei Bereicherungsabsicht.

- Hinzu kommen die Bestimmungen des allgemeinen Teils des Obligationenrechts zur Übervorteilung gemäss Art. 21 OR sowie des Widerrufsrechts nach Art. 40a ff. OR (künftig auch bei Telefonverkäufen).

Indem Art. 60 Abs. 1 E-BGS die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften ausschliesslich den Inhabern einer Veranstalterbewilligung vorbehält, ist das für Dritte geltende gesetzliche Verbot nicht mehr wirtschaftspolizeilich motiviert, sondern wirtschaftspolitisch. Indem die Bestimmung von Art. 60 Abs. 1 E-BGS die Inhaber einer Veranstalterbewilligung im Wettbewerb bevorzugt und Dritte, wie die Euro-Lotto Tipp AG, von dieser privatwirtschaftlichen Tätigkeit ausschliesst, weicht der Entwurf in unzulässiger Weise von der Wirtschaftsfreiheit ab (Art. 94 Abs. 4 BV) was zu einer Wettbewerbsverzerrung durch Ungleichbehandlung führt (vgl. dazu eingehend die Ausführungen unter Ziff. 2 nachstehend).

Aber auch die Befürchtung, dass diese Beträge der Gemeinwohlbindung entgegen ist nicht berechtigt. Im Gegenteil ist jeder Kunde der Organisatoren von Spielgemeinschaften gleichzeitig ein (weiterer) „Kunde“ der Lotterieveranstalter, weil dieser im Rahmen der Spielgemeinschaft Lose bei den Lotterieveranstaltern erwirbt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Anzahl Teilnehmer einer Lotterieveranstaltung durch das Angebot von Spielgemeinschaften eher noch zunimmt, indem Personen mitspielen, die ohne Möglichkeit der Teilnahme in Form einer Spielgemeinschaft nicht mitspielen würden.

Im Übrigen verbietet Art. 60 Abs. 1 E-BGS die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften nicht, sondern behält diese Tätigkeit den Veranstaltern vor, was belegt, dass gegen diese Form der Teilnahme keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Unabhängig davon kommt dem Aspekt der Gemeinwohlbindung in Bezug auf Beschränkung der Wirtschaftsfreiheit gemäss dem wegweisenden Urteil des Europäischen Gerichtshofs zum Monopol im Bereich von Glücksspielen keine entscheidende Bedeutung zu (Urteil EuGH vom 8. September 2010, N 104 ff.). Mit anderen Worten kann die Gemeinwohlbindung der Lottereeinsätze nicht als öffentliches Interesse für die Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit angeführt werden.

b) *Unverhältnismässigkeit eines Verbots - mildere Massnahmen*

Selbst wenn das öffentliche Interesse aus polizeilichen Gründen bejaht werden könnte, verlangt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 36 Abs. 3 BV), dass das angestrebte Ziel nicht durch eine mildere Massnahme erreicht werden kann. Sofern der Gesetzgeber entgegen unserer Auffassung zum Schluss gelangt, dass die Kunden von Spielgemeinschaften durch die bestehende Rechtsordnung nicht bereits genügend geschützt sind (vgl. dazu Ziff. 1a vorstehend), ist mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit die Beschränkung des

Verbots auf Organisatoren mit Sitz im Ausland, die Einführung einer diesbezüglichen Aufsichtskompetenz der Comlot oder gegebenenfalls die Einführung einer Melde- oder Bewilligungspflicht als mildere Massnahmen einem vollständigen Verbot vorzuziehen.

Indem Art. 60 Abs. 1 E-BGS die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften nicht grundsätzlich verbietet, sondern diese Tätigkeit den Lotterieveranstaltern vorbehält, zeigt der Entwurf bereits, dass eine Bewilligungspflicht vollkommen ausreichend ist (d.h. geeignet und erforderlich), um den allfälligen Bedenken hinsichtlich der Organisation von Spielgemeinschaften genügend Rechnung zu tragen. Ansonsten hätte nämlich der Entwurf zum BGS die Organisation von Spielgemeinschaften ausnahmslos und für jedermann verbieten müssen.

Weil die Einführung einer Bewilligungspflicht für das gewerbsmässige Organisieren von Spielgemeinschaften durch Dritte die mildere Massnahme gegenüber einem vollständigen Verbot darstellt, verletzt Art. 60 Abs. 1 E-BGS den Grundsatz der Verhältnismässigkeit und ist mit Blick auf die Wirtschaftsfreiheit verfassungswidrig.

Ein rechtsvergleichender Blick auf die Rechtslage in den Nachbarländern zeigt, dass eine Bewilligungspflicht für die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften genügt, um allfälligen lotterierechtlichen Bedenken Rechnung zu tragen:

Gemäss dem Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) vom 15. Dezember 2011 ist das Vermitteln von Glücksspielen bewilligungspflichtig (§ 4 Abs. 1 GlüStV). Dabei gelten für die gewerbsmässigen Organisatoren von Spielgemeinschaften („gewerblicher Spielvermittler“) die gewisse Anforderungen (vgl. § 19 GlüStV), wie z.B., dass ein unabhängiger Treuhänder mit der Verwahrung der Spielquittungen und der Geltendmachung des Gewinnanspruches gegenüber dem Lotterieveranstalter beauftragt oder dass der Organisator der Spielgemeinschaft gegenüber dem Teilnehmer zur Transparenz verpflichtet wird.

Eine Beschränkung des Verbots auf Organisatoren von Spielgemeinschaften im Ausland bzw. die Einführung einer Sitzpflicht in der Schweiz in Kombination mit einer Aufsichtskompetenz der Comlot gegenüber den entsprechenden Spielgemeinschaftsorganisatoren würde nach unserer Auffassung bereits genügen, um allfälligen Bedenken Rechnung zu tragen. Sofern dies nicht als ausreichend beurteilt wird, wäre schliesslich die Einführung einer Bewilligungspflicht zu prüfen (wobei analog dem heutigen Art. 6 Abs. 1 LG der Sitz der Organisatoren in der Schweiz als Bewilligungsvoraussetzung statuiert werden könnte). All diese Überlegungen zeigen, dass diverse Massnahmen existieren, welche weniger weit gehen als ein vollständiges Verbot und gemäss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit diesem vorzuziehen sind.

FAZIT zur Verletzung der Wirtschaftsfreiheit:

Es mag zutreffen, dass einige, zudem ausschliesslich aus dem Ausland stammende, unseriöse Anbieter von Spielgemeinschaften existieren. Dies trifft jedoch nicht auf Anbieter mit Sitz in der Schweiz zu. Wie ein kurzer Blick auf die Homepage und die Vertragsunterlagen zeigt, unterscheidet sich die Euro-Lotto Tipp AG klar von solchen unseriösen Anbietern, indem deren Kunden vorgängig zum Vertragsschluss vollständig und umfassend über die Grösse der Tippgemeinschaft und die Anzahl der gespielten Tipps pro Tippgemeinschaft aufgeklärt und während der Vertragsdauer stets über die gespielten Zahlenkombinationen und den dadurch erzielten Gewinn orientiert werden sowie entsprechende Gewinne aus der Lotterieveranstaltung vollständig an Kunden ausbezahlt werden. Ein vollständiges Verbot ist unverhältnismässig weil entweder die Beschränkung eines Verbots auf Organisatoren mit Sitz im Ausland oder die Einführung einer Melde- oder Bewilligungspflicht vollkommen ausreichend sind, um allfällige Bedenken und Gefahren hinsichtlich solcher gewerbsmässig organisierten Spielgemeinschaften auszuräumen, was durch die entsprechende Regelung in Deutschland belegt wird.

2. Verletzung der Rechtsgleichheit/Gleichbehandlung der Konkurrenten

Gemäss Art. 35 Abs. 2 BV sind die rechtssetzenden Behörden an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.

Das Rechtsgleichheitsgebot gemäss Art. 8 Abs. 1 BV ist verletzt wenn Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich (Gleichheitsgebot) und Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich (Differenzierungsgebot) behandelt wird (BGE 131 I 1 E. 4.2).

Indem Art. 60 Abs. 1 E-BGS die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften nicht grundsätzlich verbietet, sondern diese Tätigkeit den Veranstaltern vorbehält, bevorzugt Art. 60 Abs. 1 E-BGS die entsprechenden Veranstalter, obwohl für eine solche Ungleichbehandlung keine sachlichen Gründe vorliegen.

Für die Ausgabe und Durchführung einer Lotterieveranstaltung ist das Anbieten von organisierten Spielgemeinschaften nicht erforderlich. Sofern und soweit die Veranstalter von Lotterien auch das gewerbsmässige Organisieren von Spielgemeinschaften anbieten oder durch von ihr ermächtigten Dritte anbieten lassen, bewegen sich die Veranstalter im Bereich der Wirtschaftsfreiheit. In Bezug auf die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften sind die Lotterieveranstalter direkte Konkurrenten zu allfälligen Dritten im Sinne des zweiten Satzes von Art. 60 Abs. 1 E-BGS.

Nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der direkten Konkurrenten sind Massnahmen verboten, die den Wettbewerb unter den direkten Konkurrenten verzerren bzw. nicht wettbewerbsneutral sind. Insofern ergänzt das Prinzip das allgemeine Gleichbehandlungsgebot gemäss Art. 8 Abs. 1 BV und setzt strengere Anforderungen bezüglich der Gleichbehandlung. Sachliche Gründe genügen daher grundsätzlich nicht, um eine

Ungleichbehandlung zu rechtfertigen, sofern diese im Ergebnis zu einer Wettbewerbsverzerrung führen.

Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, weshalb der Entwurf die Bewilligungspflicht für das gewerbsmässige Organisieren nur für die Veranstalter vorsieht und Dritte von der Möglichkeit einer Bewilligung ausschliesst. Denn wie erwähnt, steht die Ausgabe und Durchführung einer Lotterie in keinem Zusammenhang mit der Organisation von Spielgemeinschaften. Dementsprechend existieren für die personelle Koppelung der entsprechenden Bewilligung zur Organisation von Spielgemeinschaften an die Person des Bewilligungsinhabers einer Lotterieveranstaltung keine Gründe - schon gar keine sachlichen. Im Gegenteil wird durch Art. 60 Abs. 1 E-BGS das in der Literatur seit langem kritisierte faktische Monopol für Grosslotterien noch zusätzlich auf das Organisieren von Spielgemeinschaften ausgedehnt (vgl. insbesondere Urs Scherrer/Remus Muresan, Handbuch zum schweizerischen Lotterie- und Wettrecht, Zürich 2014, N. 171 ff.; Georg Müller, Aktuelle Rechtsfragen des Lotteriewesens, in: ZBl 1988, S. 141 ff.).

FAZIT zur Verletzung der Gleichbehandlung der Konkurrenten:

Indem Art. 60 Abs. 1 E-BGS die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften nicht grundsätzlich verbietet, sondern diese Tätigkeit den Inhabern einer Veranstalterbewilligung vorbehält, bevorzugt Art. 60 Abs. 1 E-BGS die entsprechenden Bewilligungsinhaber, obwohl für eine solche Bevorzugung keine Gründe ersichtlich sind und dies zu einer Ungleichbehandlung der Konkurrenten in diesem Sachbereich führt. Art. 60 Abs. 1 E-BGS ist auch aus diesem Grund verfassungswidrig.

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir die folgende Änderung von Art. 60 des Entwurfs:

Art. 60 Angebot von Grossspielen

~~1 Die Teilnahme an Grossspielen darf nur von einer Inhaberin einer Veranstalterbewilligung oder von von ihr ermächtigten Dritten angeboten werden.~~ Die gewerbsmässige Organisation von Spielgemeinschaften zur Teilnahme an Grossspielen durch Dritte **mit Sitz im Ausland** ist verboten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Anliegen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens

Freundlichen Grüssen



Euro-Lotto Tipp AG

Walter Inderbitzin, Verwaltungsrat

Beilage: Allgemeine Geschäftsbedingungen Eurolotto Schweiz

Allgemeine Geschäftsbedingungen Euro-Lotto Tipp AG

Teilnahmebedingungen der Euro-Lotto Tipp AG, Seewenstrasse 11, CH-6440 Brunnen («ELT»)

Art. 1 Euro Millions

Bei Euro Millions handelt es sich um eine von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Comlot) für sämtliche Kantone der Schweiz bewilligten Lotterie gemäss dem Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923. Für das Gebiet der Deutschschweiz, dem Tessin und dem Fürstentum Liechtenstein ist die Swisslos für die Ausgabe und Durchführung von Euro Millions verantwortlich, für das Gebiet der Westschweiz die Loterie Romande (einzeln oder zusammen die «Lotterieveranstalter»).

Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Spielvertrag betreffend die Teilnahme an Euro Millions ausschliesslich zwischen den jeweiligen Lotterieveranstaltern von Euro Millions und ihm (persönlicher Einzeltipp) bzw. der Tippgemeinschaft (Gemeinschaftstipps) zustande kommt. Die ELT wird lediglich beauftragt und bevollmächtigt, den Teilnehmer bzw. die Tippgemeinschaft gegenüber den Lotterieveranstaltern bei ihrer Teilnahme an Euro Millions rechtsgeschäftlich zu vertreten (vgl. dazu Art. 2). Für die Teilnahme an Euro Millions gelten die Teilnahmebedingungen der jeweiligen Lotterieveranstalter, welche auf www.swisslos.ch bzw. www.loro.ch eingesehen werden können und mit der Nutzung des Angebots der ELT ausdrücklich anerkannt werden.

Art. 2 Vertragsparteien und Vertragsverhältnisse

Die ELT vermittelt zu nachstehenden Bedingungen die Vertragsbeziehungen zwischen den einzelnen Teilnehmern einer Tippgemeinschaft, die untereinander eine einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 OR bilden (nachfolgend «Tippgemeinschaft» genannt) mit dem Zweck, als Tippgemeinschaft an der Lotterie Euro Millions teilzunehmen. Darüber hinaus erbringt die ELT die nachfolgend näher beschriebenen Dienstleistungen gegenüber der Tippgemeinschaft insgesamt als deren ausschliessliche Geschäftsführerin sowie gegenüber den einzelnen Teilnehmern der Tippgemeinschaft im Rahmen eines Auftragsverhältnisses gegen Entgelt («Tarif»).

Die ELT wird insbesondere beauftragt und bevollmächtigt, im Namen eines jeden Teilnehmers während der Vertragsdauer eine Tippgemeinschaft zur Teilnahme an Euro Millions zu gründen, als ausschliessliche Geschäftsführerin der Tippgemeinschaft sämtliche Handlungen vorzunehmen, die dem Gesellschaftszweck der Tippgemeinschaft dienen (wie die Spieleinsätze zu platzieren, allfällige Gewinne einzufordern und auszuzahlen) sowie die Tippgemeinschaft nach der Teilnahme an Euro Millions zu liquidieren.

Art. 3 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Teilnahme das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren ständigen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Art. 4 Tippgemeinschaft

Mit der Teilnahmebestätigung bestätigt die ELT dem Teilnehmer die Aufnahme in eine Tippgemeinschaft mit einer bestimmten Anzahl Teilnehmer sowie die Entstehung vertraglicher Beziehungen zwischen ihm und der ELT gemäss vereinbartem Tarif (vgl. dazu Art. 10). Die Zusammensetzung einer Tippgemeinschaft kann nach jeder Ziehung ändern. Es

besteht kein Anspruch eines einzelnen Teilnehmers, einer bestimmten Tippgemeinschaft anzugehören.

Art. 5 Tipps der Tippgemeinschaft

Die ELT entwickelt die Systemreihen («Zahlenkombinationen»), die im Namen und auf Rechnung der Tippgemeinschaft als Tipps abgegeben werden. Ein Anspruch eines einzelnen Teilnehmers, dass bestimmte Zahlenkombinationen eingesetzt werden, besteht nicht. Der Teilnehmer kann jedoch eine Spielperiode aussetzen, wenn er mit den im Vorhinein bekannt gegebenen Zahlenkombinationen seiner Tippgemeinschaft nicht einverstanden ist. Zu diesem Zweck muss der Teilnehmer die ELT bis zum von der ELT bekanntgegebenen ersten Ziehungstag inkl. der Spielzahlen der entsprechenden Spielperiode schriftlich (Post, Fax, E-Mail) über sein Aussetzen informieren. Im Fall einer entsprechenden Aussetzung wird der vom Teilnehmer bereits bezahlte Tarif für die nächste Spielperiode verwendet.

Art. 6 Gewinne

Art. 6.1 Allgemeine Bedingungen

Voraussetzung für das Entstehen irgendeines Gewinnanspruchs ist die vollständige Begleichung des vereinbarten Tarifs durch den Teilnehmer im Voraus sowie die Bekanntgabe der gespielten Tipps durch den Teilnehmer bzw. deren Bestätigung durch die ELT, da erst zu diesem Zeitpunkt Gewissheit über den Zahlungseingang des Tarifs besteht.

Art. 6.2 Gewinn der Tippgemeinschaft

Der Gewinn der Tippgemeinschaft wird nach Massgabe der geleisteten Spieleinsätze an die Teilnehmer verteilt.

Art. 6.3 Gewinn des persönlichen Einzeltipps

Beim persönlichen Einzeltipp steht der gesamte Gewinn dem einzelnen Teilnehmer zu, der diesen persönlichen Einzeltipp abgegeben hat.

Art. 6.4 Hotelgutschein

Jeder Teilnehmer erhält alle 3 Monate einen Hotelgutschein für 3 Gratis-Übernachtungen. Pro Tag fallen Mindestverzehrkosten (Halbpension) an, für die der Teilnehmer aufkommen muss. Der Link zu den Hotels stellt die ELT auf ihrer Homepage im Member-Bereich zur Verfügung.

Art. 7 Gewinnauszahlungen

Nach Erhalt durch die Lotterieveranstalter werden die Gewinne monatlich bei Überschreiten von CHF 30.00 oder bei Kündigung ausbezahlt. Bei der Schwelle von CHF 30.00 handelt es sich um eine verwaltungstechnische Vereinfachung; es werden jedenfalls alle Gewinne zu 100% (abzüglich allfällig anfallender Verrechnungssteuer «VST» oder sonstiger Steuern) ausbezahlt. Die Teilnehmer erhalten von der ELT eine Gewinnbestätigung, um eine allfällige Verrechnungssteuer bei der Steuerverwaltung geltend machen zu können.

Art. 8 Transparenz und Kontrollmöglichkeiten

Jeder Teilnehmer erhält alle Tipps seiner Tippgemeinschaft vor der ersten Ziehung seines Tarifs im Kalendermonat zur Kontrolle zugestellt. Darüber hinaus hat die ELT jedem Teilnehmer über die Aufteilung des Gewinns seiner Tippgemeinschaft durch Gewinnmitteilung und Kontoauszug Rechenschaft abzulegen.

Art. 9 Prüfung durch eine Revisionsgesellschaft

Die ELT bestellt eine Revisionsgesellschaft mit dem Auftrag, für die Tippgemeinschaft wie folgt tätig zu werden: Die Revisionsgesellschaft überprüft regelmässig die Abläufe stichprobenmässig sowie die ordnungsgemässe Gewinnauszahlung.

Art. 10 Tarife

Der Tarif deckt den Spieleinsatz für Euro Millions sowie sämtliche Auslagen und Gebühren der ELT ab. Die Höhe des Tarifs ist abhängig von der Anzahl Teilnehmer in einer Tippgemeinschaft, der Anzahl Gemeinschaftstipps und Anzahl Ziehungen pro Woche bzw. pro Monat sowie der Vertragsdauer und ist den entsprechenden Beschreibungen der von ELT eingesetzten Systeme zu entnehmen. Der Tarif ist im Voraus zu bezahlen.

Art. 11 Zahlungsmodalitäten

Die Tarife werden der angegebenen Kreditkarte, via Lastschriftverfahren («LSV») dem Bankkonto oder via Debit Direct dem Postkonto belastet oder können per Rechnung bezahlt werden. Die Zahlung per Rechnung kann aufgrund des höheren Verwaltungsaufwands Einfluss auf die Mindestteilnahmedauer und die Kündigungsfristen haben (vgl. Art. 12).

War die Zahlung des Tarifs via Kreditkarte, Bank- oder Postkonto aus irgendwelchen Gründen nicht erfolgreich, wird die Zahlungsart automatisch auf Rechnung umgestellt. Dabei verlängert sich die Vertragsdauer um weitere 3 Kalendermonate mit jeweils sämtlichen Ziehungen des entsprechenden Tarifs unabhängig davon, ob die Mindestvertragslaufzeit bereits erreicht wurde.

Falls die Zahlung auch bei Rechnungsstellung nicht innert Zahlungsfrist erfolgt, wird eine Umtriebsgebühr von CHF 50.-- erhoben. In diesem Fall ist die ELT zu keinerlei Leistungen verpflichtet.

Art. 12 Mindestteilnahmedauer und Kündigung

Art. 12.1 Bei Bezahlung per Kreditkarte, Lastschriftverfahren (LSV) oder Debit Direct

Sofern nicht anders im Tarif geregelt, beträgt die Mindestteilnahmedauer einen Kalendermonat mit sämtlichen Ziehungen des vereinbarten Tarifs.

Sofern nicht anders im Tarif geregelt, verlängert sich die Teilnahmedauer automatisch um einen weiteren Kalendermonat mit jeweils sämtlichen Ziehungen des vereinbarten Tarifs, wenn nicht bis 20 Tage vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird.

Art. 12.2 Bei Bezahlung per Rechnung

Sofern nicht anders im Tarif geregelt, beträgt die Mindestteilnahmedauer 3 Kalendermonate mit jeweils sämtlichen Ziehungen des vereinbarten Tarifs.

Sofern nicht anders im Tarif geregelt, verlängert sich die Teilnahmedauer automatisch um drei weitere Kalendermonate mit jeweils sämtlichen Ziehungen des vereinbarten Tarifs, wenn nicht bis 20 Tage vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird.

Art. 13 Haftung und Haftungsbeschränkung

Die ELT haftet gegenüber den Teilnehmern und der Tippgemeinschaft für die getreue und sorgfältige Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben. Die ELT garantiert insbesondere, dass sämtliche Spieleinsätze und Tipps für Euro

Millions auftragsgemäss getätigt und allfällige Gewinne ausbezahlt werden. Die Haftung besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung von ELT ist in jedem Fall auf den zehnfachen Betrag des Tarifs während der Mindestvertragsdauer beschränkt. Die Haftung der Teilnehmer der Tippgemeinschaft untereinander wird ausgeschlossen.

Art. 14 Spielgeheimnis/Datenschutz

Name, Anschrift und die Beteiligung der Teilnehmer unterliegen dem Spielgeheimnis. Der Teilnehmer nimmt davon Kenntnis und stimmt ausdrücklich zu, dass seine Daten mittels EDV gespeichert und verarbeitet werden. ELT sichert den Teilnehmern zu, diese Daten nicht an Dritte herauszugeben und die Daten nur für Produkte von ELT oder mit ELT verbundener Unternehmen zu verwenden.

Art. 15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der ELT mit dem Teilnehmer bzw. der Tippgemeinschaft unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher **Gerichtsstand für alle Verfahren ist CH-6440 Brunnen**. Die ELT behält sich das Recht vor, den Teilnehmer an seinem Sitz oder Wohnsitz zu belangen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.

Art. 16 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Teilnahmebedingungen gelten ab dem 1. September 2014. Auf diesen Zeitpunkt hin verlieren sämtliche früher erlassenen Teilnahmebedingungen ihre Gültigkeit und werden durch die vorliegenden Teilnahmebedingungen ersetzt. Die ELT behält sich eine jederzeitige Änderung der Teilnahmebedingungen vor, insbesondere für den Fall, dass die Lotterieveranstalter von Euro Millions ihrerseits Änderungen an ihren Teilnahmebedingungen vornehmen. Im Falle von Widersprüchen ist allein die deutsche Version der Teilnahmebedingungen massgebend.

Version vom 01. September 2014